

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 19. Dezember 2007 - Nr. 9/2007 - 4. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

* Beschluss-Nr.: 60-11/07	- Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 61-11/07	- Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen	Seite 4
* Beschluss-Nr.: 62-11/07	- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen	Seite 6
* Beschluss-Nr.: 64-11/07	- Satzung über Kostenersatz und Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen	Seite 7
* Beschluss-Nr.: 65-11/07	- Erlass der Gebührenordnung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen	Seite 8
* Beschluss-Nr.: 66-11/07	- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Seite 14
* Beschluss-Nr.: 67-11/07	- Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule am Wald in Zeuthen	Seite 16
* Beschluss-Nr.: 68-11/07	- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen	Seite 16
* Beschluss-Nr.: 69-11/07	- Hundesteuersatzung	Seite 18
* Beschluss-Nr.: 70-11/07	- Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen	Seite 20
* Beschluss-Nr.: 71-11/07	- Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen	Seite 21
* Beschluss-Nr.: 72-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Haselnußallee	Seite 25
* Beschluss-Nr.: 73-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Hoherlehmer Straße	Seite 26
* Beschluss-Nr.: 74-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Kirschenallee	Seite 28
* Beschluss-Nr.: 75-11/07	- Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten Lindenallee/Fontaneallee	Seite 29
* Beschluss-Nr.: 76-11/07	- Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten	Seite 30
* Beschluss-Nr.: 77-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Kurparkring	Seite 30
* Beschluss-Nr.: 78-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Münchener Straße	Seite 32
* Beschluss-Nr.: 79-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Parkstraße/Delmenhorster Straße	Seite 33
* Beschluss-Nr.: 80-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Rühlering	Seite 35
* Beschluss-Nr.: 81-11/07	- Straßenbaubeitragssatzung Lindenallee/Fontaneallee der Gemeinde Zeuthen	Seite 36

B E S C H L Ü S S E – Nicht öffentlich

* Beschluss-Nr.: H 82-11/07	- Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück	Seite 39
* Beschluss-Nr.: H 83-11/07	- Auftragsvergabe für den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen	Seite 39
* Beschluss-Nr.: 84-11/07	- Auftragsvergabe zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation in Zeuthen Falkenhorst, Teilvorhaben 2	Seite 39
* Schließung der Gemeindekasse wegen Jahresabschluss 2007		Seite 39
* Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Gemeinde Zeuthen		Seite 39

Bekanntmachungen November 2007

BESCHLÜSSE - öffentlich -

Beschluss-Nr.: 60-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister/ Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage.

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

§ 1

- (1) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen werden für Veranstaltungen überlassen, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Vergabe öffentlicher Räume und Sportanlagen erfolgt über das Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt sowie über die nachgeordneten Einrichtungen im Auftrag des Bürgermeisters nach dem BGB mit einem entsprechenden Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht.
- (2) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung befinden sich in der Bibliothek, in der Gesamtschule Zeuthen (Cafeteria, Sportplatz), in der Grundschule am Wald Zeuthen (Multifunktionsräume, Foyer, Sporthalle), im Vereinsgebäude Sportplatz Wüstemaker Weg, im Jugendhaus Zeuthen, im Feuerwehrgebäude Dorfstraße, im Feuerwehrgebäude Alte Poststraße, im Seebad Miersdorf sowie im Rathaus (Sitzungssaal).

§ 2

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können nur auf schriftlichen Antrag, entsprechend Antragsformular (Anlage 1 zu dieser Satzung), zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Nutzungstermin bei den in § 1 Abs. 1 genannten Stellen einzureichen.
- (2) Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungsarten Vorrang.

§ 3

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können ohne gesonderte Regelung (Nachtruhe) bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden, wenn schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Anträge zur Verkürzung der Nachtruhezeit sind separat beim Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt zu stellen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit ordnungsgemäß geräumt sind.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sollen die öffentlichen Räume und Sportanlagen nicht benutzt werden, es sei denn, dass besondere Umstände die Benutzung dieser Räume und Sportanlagen an diesen Tagen rechtfertigen.
- (3) Während der Schulferien ist die Benutzung von in Schulen befindlichen öffentlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen.

§ 4

- (1) Der Antragsteller erhält erst mit dem schriftlichen Bescheid und nach dem Einzahlen der Gebühr das Recht zur Benutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen. Bei Nutzung der Sporthalle

in der Grundschule am Wald durch den regelmäßigen Sport- und Trainingsbetrieb der Vereine erfolgt die Erstattung der Gebühr erst nach gesonderter Abrechnung. Diese Räume und Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden.

- (2) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die bereitgestellten Räume nachträglich für schulische oder gemeindliche Zwecke benötigt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde werden ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (2) Der Veranstalter hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen mit sämtlichen Inventar ordnungsgemäß zu behandeln und wie übernommen zu übergeben.
- (3) Der Bürgermeister und seine Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 6

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der antragstellenden Nutzungsberechtigten stattfinden.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Der Veranstalter haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, durch die Veranstaltung verursachte Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen bzw. die Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung entstanden sind, zu verlangen, wenn der Veranstalter nicht vorher selbst für die Kosten bzw. die Beseitigung der Schäden in einer angemessenen Frist aufgekommen ist.

§ 7

- (1) Für die Überlassung der öffentlichen Räume und Sportanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Für die genutzten Räume und Sportanlagen übernehmen die Veranstalter die Kosten der Reinigung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung beträgt bei einer Dauer bis zu 2 Stunden:

1. für einen Raum bis zu 30 m ²	7 €
2. für einen Raum bis zu 50 m ²	10 €
3. für einen Raum über 50 m ²	15 €
4. für Gesamtschule Cafeteria, Grundschule Sporthalle	27 €
5. für Sportplatz Schulstraße und Seebad zur Überlassung nichtsportlicher Zwecke	77 €
6. für Hartplatz Schulstraße zur Überlassung nichtsportlicher Zwecke	31 €

- (4) Dauert die Nutzung länger als 2 Stunden, so erhöhen sich die Gebührensätze je angefangene Stunde um weitere 5 € für gewerbliche Zwecke um 10 €
- (5) Entstehen der Gemeinde zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Gebührenbescheid mitgeteilt.
- (6) Werden vereinbarte Termine nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen.

§ 8

Auf Antrag können Gebühren erlassen oder ermäßigt werden für:

1. Sportvereine in ihren ansässigen Sportanlagen,
2. Freie Träger der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe,
3. Förderungswürdige gemeinnützige Vereine in der Gemeinde Zeuthen (Vereinsitz).

Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Daten des Antragstellers

Verein / ggf. Institutionen _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____

Raum, Sportanlage die zur Nutzung beantragt wird

- Generationstreff, Forstweg 30
- Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4
- Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66
- Foyer der Grundschule am Wald, Forstallee 66
- Leseraum der Bibliothek, Dorfstraße 22
- Jugendhaus, Dorfstraße 12
- _____

Nutzungszeitraum

Nutzungstag _____

Uhrzeit zum Beginn der Nutzung _____

Uhrzeit zum Ende der Nutzung _____

Personenanzahl _____

Ansprechpartner für den zuständigen Hausmeister (bitte mit Telefonnummer)

Zweck der Nutzung

Ort, Datum

Unterschrift

4. Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies extra begründet gerechtfertigt ist.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1: Siehe Seite 4

Beschluss-Nr.: 61-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Schulamt
Betreff: Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für die Gemeindebibliothek Zeuthen

Nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg I/01 S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe oder Einsichtnahme bereitzustellen.
- (3) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft- und Informationstätigkeit sowie Veranstaltungen. Für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Benutzer der Bibliothek können nach Maßgabe dieser Ordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) auch Minderjährige ab dem Besuch der Grundschule werden.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden von der Gemeinde Zeuthen festgelegt und durch Aushang an dem Bibliotheksgebäude bekannt gegeben.

§ 3

Benutzer, Benutzerausweis

- (1) Mit der ersten Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgegeben, der gleichzeitig der Verbuchung der Medien dient. Der Benutzerausweis wird ausschließlich persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes, bei Minderjährigen gegen Vorlage des Schülersausweises ausgestellt. Er ist nicht übertragbar. Jede Änderung der Personalien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich zu melden.

- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt und gleichzeitig das Einverständnis zur Datenspeicherung erteilt. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen zusätzlich zu dem unter § 3 Abs. 1 genannten Schülersausweis eine schriftliche Einverständniserklärung des/r gesetzlichen Vertreter/s vorlegen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Eingetragene haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstanden sind.
- (4) Die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) werden verarbeitet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen.
Die personenbezogenen Daten werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn der Benutzer innerhalb dieser Zeit die Gemeindebibliothek nicht mehr aufgesucht hat.
- (5) Leserberatung und Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindebibliothek sind kostenlos.

§ 4

Entleihungen, Leihfrist, Vorbestellung

- (1) Bei jeder Entleihung ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Ausleihfrist ist abhängig vom jeweiligen Medium, beträgt jedoch maximal 4 Wochen. Sie wird durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf formlosen Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Gemeindebibliothek kann bei der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage der Medien verlangen.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Jede Veränderung am Medium (z. B. Eintragen von Vermerken, Entfernen von Seiten und Karten, Löschen von Tonträgern usw.) ist nicht gestattet. Spiele sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der jeweils letzte Benutzer haftet für Vollständigkeit und Beschädigung.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust des Mediums ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (6) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Literatur, die in der Gemeindebibliothek nicht vorhanden ist, wird nach Möglichkeit im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ aus anderen Bibliotheken beschafft. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.
- (8) Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Software bzw. audiovisuelle Medien entstanden sind.
- (9) Das Kopiergerät kann kostenpflichtig genutzt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Der Benutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts. Es werden Sondergebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzersatzung erhoben.
- (10) Der Zugang zum Internet kann kostenpflichtig genutzt werden. Die Benutzung des Internets sind an Regelungen gebunden, über die der Benutzer durch das Bibliothekspersonal belehrt wird. Es werden Sondergebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Benutzersatzung erhoben.

§ 5

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die als Informations- und Leseraumbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (2) Audiovisuelle Medien (Kassetten, CD's, Spiele und Videos) werden nur in begrenzter Anzahl entliehen. Die Entscheidung darüber trifft das Personal der Bibliothek.

§ 6**Mahnverfahren, Einzug**

- (1) Nach Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Eine Ausnahme stellt die nachgewiesene Tatsache dar, dass der Benutzer ohne sein Verschulden gehindert war, die Fristen zur Rückgabe einzuhalten.
- (2) Der Benutzer erhält unter Fristsetzung eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien. Bleibt die Mahnung erfolglos und kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Medien nicht nach, wird die Unmöglichkeit der Rückgabeverpflichtung unterstellt. Für die entliehenen Medien wird eine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Benutzers vorgenommen.
- (3) Für das Mahnverfahren werden Gebühren erhoben. Die Forderungen werden gegebenenfalls im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Anfallende Portogebühren werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Jahresgebühr zu entrichten.

Die Jahresgebühr für Einwohner der Gemeinde Zeuthen beträgt

- für 12 Monate 7,00 €
- Schüler, Studenten, Auszubildende und Saisonleser 3,50 €

Die Jahresgebühr für alle anderen Benutzer der Bibliothek Zeuthen beträgt

- für 12 Monate 10,00 €
 - Schüler, Studenten, Auszubildende und Saisonleser 5,00 €
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, sind von der Jahresgebühr befreit.

- (2) Die Leiterin der Bibliothek ist berechtigt, den jeweiligen Benutzer von der Zahlung der Jahresgebühr zu befreien, wenn die Entrichtung eine besondere soziale Härte darstellt.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises beträgt für
 - Jugendliche und Erwachsene 2,50 €
 - Kinderbibliothek 1,50 €
- (4) Für die Benachrichtigung von Vorbestellungen werden die anfallenden Portokosten erhoben.
- (5) Für den auswärtigen Leihverkehr sind im Voraus pro Fernleihe (inklusive Benachrichtigungskosten) 1,50 € zu entrichten.

Darüber hinaus sind Versandporto und die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

- (6) Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium (außer Video, DVD und CD-ROM) zuzüglich der Portokosten beträgt für
 - Jugend- und Erwachsenenbibliothek 1,00 €
 - Kinderbibliothek 0,25 €
 Die Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche für Video, DVD und CD-ROM beträgt 1,50 €
- (7) Zusätzlich zu den Mahngebühren, nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von
 - Jugend- und Erwachsenenbibliothek 1,00 €
 - Kinderbibliothek 0,50 €
 erhoben.
- (8) Die 14-tägige Ausleihgebühr für Video, DVD und CD-ROM beträgt
 - pro Video und DVD mit einer Spieldauer von über 30 Minuten 2,00 €
 - pro Video und DVD mit einer Spieldauer von bis zu 30 Minuten 1,00 €
 - pro CD-ROM 1,00 €

§ 8**Hausordnung**

- (1) Das Bibliothekspersonal übt in den Räumen der Gemeindebibliothek im Auftrag des Bürgermeisters die Aufsicht und das Hausrecht aus. Entsprechende Anordnungen sind bindend.
- (2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, das Mitbringen von sperrigen und gefährlichen Gegenständen sowie Tieren in die Gemeindebibliothek ist untersagt.
- (4) Garderobe, Taschen und Schirme sind an der Garderobe abzulegen bzw. in den Taschenschränken einzuschließen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen bei Verlassen der Gemeindebibliothek nicht mitgenommen werden.
- (5) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal auszuhändigen.
- (7) Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigungen der Räumlichkeiten oder der Einrichtungsgegenstände ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

§ 9**Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Zeit oder dauerhaft von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebibliothek Zeuthen tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

gez. Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1**zur Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek****GEBÜHREN COPY-SERVICE -**

Bezeichnung			Gebühr
Kopie	A 4	- einfach	0,10 €
		- beidseitig	0,15 €
Kopie	A3	- einfach	0,15 €
		- beidseitig	0,25 €
Rabatt ab 20 Blatt			
Kopie	A 4	- einfach	0,05 €
		- beidseitig	0,10 €
Kopie	A 3	- einfach	0,10 €
		- beidseitig	0,20 €

Für Kopien aus Büchern des Infobestands werden ab 5 Blatt Kopiergebühren erhoben

Fax senden – pro Blatt -	0,05 €
Fax empfangen – pro Blatt -	0,25 €

GEBÜHR FÜR DIE INTERNETBENUTZUNG –

Bezeichnung	Gebühr
Benutzung des Internetplatzes 1 Gebühreneinheit = 5 Minuten	0,15 €
Druckkosten	
- pro Seite am Internetplatz (Farbdruck)	0,25 €
- pro Seite am Internetplatz (schwarz / weiß)	0,10 €
Diskette (zum einmaligen Gebrauch am Kauftag)	0,25 €
Internetrecherchen durch Mitarbeiter der Bibliothek je angefangene 10 Minuten	0,50 €

Beschluss-Nr. 62-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage vorliegenden Fassung.

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen

Aufgrund des § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in Verbindung mit § 5 (1) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
 - a) Gemeindeführer 75,00 €
 - b) Zugführer 50,00 €
 - c) stellv. Zugführer 40,00 €
- (2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:
 - a) Ehrenamtliche Brandschutzprüfer 40,00 €
 - b) Sicherheitsbeauftragter 35,00 €
 - c) Jugendfeuerwehrwarte 35,00 €
 - d) Gerätewarte 25,00 €
- (3) Je Einsatz erhalten alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch den Gemeindeführer.

§ 2

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 (1) und (2) werden als Pauschalbetrag vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 (1) und (2) wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.
- (2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung) kann, auf Antrag des Gemeindeführers, dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach §1 (1) und (2) sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefonkosten, Kosten für Fachzeitschriften, Kosten für Ausbildungsmaterialien, Kosten für Schreibmaterial und Computerverbrauchsmaterialien u.ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Mit der Entschädigung nach §1 (3) werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
 - Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen
 - Reinigung der Einsatzbekleidung (Ausnahme: Feuerwehrüberjacken)
 - Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
 - Pflege der Feuerwehrschielstiefel
 - Abnutzung an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, die für Alarmfahrten benutzt werden
 - Kraftstoffkosten für Alarmfahrten
 - Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen, Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen u.ä.)
 - Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
 - Stromkosten für den Betrieb der Funkalarmempfänger
 - Kosten für Fachzeitschriften, Schreib- und Ausbildungsmaterialien

§ 5

Prämien

- (1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, zahlt die Gemeinde eine Prämie in Höhe von:
 - a) für 10 Jahre 100,00 €
 - b) für 20 Jahre 200,00 €
 - c) für 30 Jahre 300,00 €
 - d) für 40 Jahre 400,00 €
 - e) für 50 Jahre 500,00 €
- (2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 € gezahlt werden. Die Prämien sind vom Gemeindeführer im laufenden Haushaltsjahr für das Folgejahr zu beantragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 64-11/07

Bechluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Satzung über Kostenersatz und Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über Kostenersatz und Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen in der als Anlage vorliegenden Fassung

SATZUNG
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen

Aufgrund des § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Zeuthen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2007 (GVBl. I, Nr. 9 v. 24.05.04, S. 197) in der geltenden Fassung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben bei der Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Absatz 2 genannten Aufgaben hinausgehen. Solche Leistungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind kostenfrei.
- (2) Der Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG - § 45 Abs. 1 zu verlangen
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist; soweit es sich nicht um Brände handelt;
 4. von dem Veranstalter nach § 34 (2) BbgBKG oder dem Verpflichteten nach § 35 BbgBKG;
 5. von dem, der ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde;
 7. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder

8. von dem, der eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes nach Abs. 2 bestimmt sich nach der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistung bestimmt sich vom Ausrücken der Mannschaft und Fahrzeuge vom Gerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen.
- (5) Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, darüber hinaus jede angebrochene als halbe Stunde.
- (6) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 34 BbgBKG und für freiwillige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte gemäß der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt § 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

§ 4

Kostenersatz- und Entgeltpflicht

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die gemäß § 1 Abs. 3 erbracht werden, ist der zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (3) Sind mehrere Personen kostenersatz- oder entgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Fälligkeit

Das Entgelt oder der Kostenersatz sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.11.2001

KOSTENERSATZ- UND ENTGELTORDNUNG

Nr.	Leistung	€/ Stunde
1. Personalentgelte		
1.1	je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen	18,00 €
1.2	je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Brandsicherheitswachen	18,00 €

2. Fahrzeuge

- 2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 120,00 €
- 2.2. Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS 120,00 €
- 2.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16 120,00 €
- 2.4. Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 120,00 €
- 2.5. Gerätewagen / Rüstwagen 120,00 €
- 2.6. Feuerwehrahänger 10,00 €
- 2.7. Mannschaftstransportfahrzeug 15,00 €
- 2.8. Einsatzleitwagen 20,00 €
- 2.9. In den Tarifen 2.1. -2.8. sind die Kosten für die Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Ausrüstung enthalten. Verbrauchsmaterialien wie z.B. Öl- und Chemikalienbinder, Einwegölsperren u.ä. werden gesondert berechnet.

3. Verbrauchsmaterialien

Kosten für Verbrauchsmaterialien ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

4. Mißbräuchliche Alarmierung

- 4.1. Grundbetrag 250,00 €
- 4.2. Zuzüglich zum Grundbetrag werden die Kosten nach Nr. 1 und 2 dieser Entgeltordnung berechnet.

5. Unterstützung durch andere Feuerwehren

Bei der Heranziehung von Feuerwehren aus anderen Orten werden die der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellten Kosten an den Zahlungspflichtigen weitergereicht.

Beschluss-Nr.: 65-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Schulamt
 Betreff: Erlass der Gebührenordnung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die der Beschlussvorlage beiliegende Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen mit ihren Anlagen.

GEBÜHRENSATZUNG

zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen

- Kita-Gebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten)- Kita-Gebührensatzung – beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist.

§ 2

Aufnahmekriterien

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder gem. § 1 Abs. 1, 2, 3 Kindertagesstättengesetz aufgenommen. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. die Betreuung von Kindern in Tagespflege. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten / Eltern sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Kindertagesstätte bzw. den Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern in Tagespflege entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten (Kindertagesstätten / Tagespflege), der über die Mindestbetreuungszeit hinaus geht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind verpflichtet der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf längere Betreuungszeiten verändert.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt durch Antragstellung bei der Gemeinde Zeuthen, Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltungsamt.
 Erst wenn der schriftliche Vertrag über die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Tagespflege von allen Seiten unterzeichnet ist, kann das Kind in die vereinbarte Kindertagesstätte bzw. zur Betreuung in Tagespflege aufgenommen werden.
- (2) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Kindertagesstätten-Leiterin eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Tage) vorzulegen, aus dieser muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes vorliegen. Kommt das Kind aus einer anderen Kindertagesstätte, so ist eine Bescheinigung der Kindertagesstätten-Leiterin ausreichend, die bestätigt, daß keine ansteckenden Krankheiten in den letzten vier Wochen in der Kindertagesstätte aufgetreten sind.
- (3) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0 – 3 Jahre, 3 – 6 Jahre, 6 – 12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten / Eltern 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeinde Zeuthen, Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltungsamt, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 4

Betreuungsumfang

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten nachstehende Mindestbetreuungszeiten:

Kita-Mindestbetreuungszeit

(0–3 Jahre)	(3–6 Jahre)	06.30–12.30 Uhr	07.00–13.00 Uhr
		08.00– 14.00 Uhr oder	09.00 –15.00 Uhr
		08.30–14.30 Uhr	

Hort-Mindestbetreuungszeit

(Kinder bis 12 Jahre) bis 5, 10, 15, 20 Stunden / Woche

- (2) Zur Absicherung des Mehrbedarfs werden neben den Mindestbetreuungszeiten noch weitere zusätzliche Betreuungszeiten angeboten.

Längere Betreuungszeiten

(0–3 Jahre) (3–6 Jahre)	06.30 – 07.30 Uhr	07.00 – 08.00 Uhr
	07.30 – 08.30 Uhr	08.00 – 09.00 Uhr
	14.30 – 15.30 Uhr	15.00 – 16.00 Uhr
	15.30 – 16.30 Uhr	16.00 – 17.00 Uhr
	16.30 – 17.30 Uhr	

Hort-Mehrbetreuungszeit

ab 20 Stunden/Woche	(Kinder bis	06.00 – 06.30 Uhr
bis 30 Stunden/Woche	12 Jahre)	06.30 – 07.30 Uhr
		13.30 – 14.30 Uhr
		14.30 – 15.30 Uhr
		15.30 – 16.30 Uhr
		16.30 – 17.30 Uhr

FERIENHORTBETREUUNG:

Zur Absicherung des Mehrbedarfs – Hortbetreuung während der Schulferien – kann zusätzlich die Betreuung am Vormittag zur Überbrückung der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlich angebotenen Ferienhortbetreuung (7.30 – 13.30 Uhr) ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist einen Monat vor Ferienbeginn in der Kita verbindlich in die ausliegende Anmelde-Liste einzutragen. Über die Gebührenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- (3) Die Mehrbetreuungszeiten sind grundsätzlich auf die von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragten Zeiten festgelegt. In Absprache mit der Gemeinde Zeuthen können in Ausnahmefällen die Mehrbetreuungszeiten nur flexibel in Anspruch genommen werden, wenn nachzuweisende sich regelmäßig ändernde Arbeitszeiten (Schicht- und Wechseldienst), die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten / Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf es erforderlich machen.
- (4) Weicht der tatsächliche Bedarf innerhalb der angebotenen zusätzlichen Betreuungszeiten einer Einrichtung von den in Abs. (2) genannten Zeiten ab, orientieren sich die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde Zeuthen entsprechend.

§ 5**Elternbeiträge – Beginn der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in Tagespflege werden nach § 17 Kita-Gesetz Elternbeiträge als Gebühren gem. Gebührentabellen Nr. 1 – Nr. 6 für die Mindestbetreuungszeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erhoben. Für jede Mehrstunde wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Gebührentabellen (Nr. 1 bis Nr. 6) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.
Durch die Errichtung der VHG an der Grundschule am Wald wurden wöchentliche Hortbetreuungszeiten in den Kategorien bis zu 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Stunden je Woche eingeführt und dadurch dem veränderten Bedarf entsprochen. Für die Inanspruchnahme eines Hortbetreuungsplatzes werden nach § 17 Kita-Gesetz Elternbeiträge als Gebühren gem. Gebührentabellen Nr. 7 bis Nr. 9 erhoben. Die Gebührentabellen Nr. 7 – Nr. 9 sind Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.
- (2) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte / Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Betreuung in Tagespflege in Anspruch nimmt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege.
Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft wird nur dann das Einkommen des Partners bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird für 1 Jahr erhoben und ist in 12

Monatsraten zu zahlen. Die Benutzungsgebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist möglichst im Wege des Einzugsverfahrens zu bewirken, kann aber auch auf ein von der Gemeinde Zeuthen zu benennendes Konto überwiesen werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 richtet sich nach dem Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern (siehe auch §§ 7 und 8). Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das keine Kindertagesstätte besucht oder Tagespflege in Anspruch nimmt, wird das zu berücksichtigende Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten pauschal um monatlich €178,95 pro Kind gemindert. Verringert sich das Einkommen des/der Beitragspflichtigen um mehr als 20 % im laufenden Jahr, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgen. Erhöht sich das Einkommen der/des Beitragspflichtigen um mehr als 20 % im laufenden Jahr, so ist dies zur Neuberechnung der Benutzungsgebühr der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sind Gebührenschuldner nicht bereit gegenüber der Gemeinde Zeuthen ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, wird der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr in der entsprechenden Betreuungsform für diesen Monat erhoben.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird die volle Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühr für einen Kindertagesstättenplatz (0 – 3 Jahre) oder Betreuung in Tagespflege (0 – 3 Jahre) wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch, wenn es vorzeitig in den Kindergartenbereich (3 – 6 Jahre) wechselt. Ein vorzeitiger Wechsel (ab 2 Jahre) ist nur möglich, wenn das Kind die entsprechenden Voraussetzungen zur Aufnahme in den Kindergartenbereich erfüllt; dazu ist eine gesonderte Vereinbarung vor Aufnahme zwischen der Kindertagesstättenleitung und den Personensorgeberechtigten / Eltern erforderlich.
- (8) Die Sätze für die jeweils zu erhebende Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung sind den Benutzungsgebührentabellen (Nr. 1 bis Nr. 9), die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.
- (9) Die Gebühr für die zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Ferien (nur wochenweise möglich) beträgt pro Woche €2,50 / €0,50 pro Tag für unterrichtsfreie Tage. Die Abrechnung der Gebühren für die Ferienhortbetreuung erfolgt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. bei Kündigung des Hortvertrages.

§ 6**Verpflegung**

Die Gemeinde Zeuthen sichert die Essenversorgung in den Kita durch einen privaten Anbieter, der in den Kita Verpflegung für die Kinder anbietet. Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben einen Zuschuss in Form von Essengeld als privatrechtliches Entgelt zur Versorgung ihres Kindes - für die Verpflegung - an den Essenlieferanten zu zahlen.

§ 7**Einkommen**

- (1) Bei der Gebührenstaffelung ist das Nettoeinkommen des oder der Gebührenschuldner maßgeblich. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (2)
 - Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages.
 - Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten als Nettoeinkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstiger andere Einnahmen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit erhöhen – einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören weiterhin:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen-, Konkursausfallgeld und Arbeitslosenhilfe,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Kinder-, Wohngeld, Verletztengeld und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs-, dem Wehrgesetz etc.

Nicht anzurechnen ist das Erziehungsgeld.

§ 8

Offenlegung des Einkommens der Gebührenschuldner

- (1) Der oder die Gebührenschuldner ist/sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen, der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Als solche Belege werden u. a. anerkannt:
 - Lohnsteuerkarte
 - aktuelle Verdienstbescheinigungen oder Verdienstbescheinigung Monat Dezember des laufenden Jahres bzw. Vorjahres
 - Rentenbescheide
 - Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - Bescheide über bewilligte sonstige Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
 - Unterhaltstitel etc.
- (2) Für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich die Festsetzung der Benutzungsgebühren anhand des aktuellen Nettoeinkommens der Personensorgeberechtigten / Eltern.
- (3) Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vor, wird ein vorläufiger Bescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühren auf Grundlage von anderen geeigneten Nachweisen bzw. von Schätzungen erteilt.
- (4) Die Einkommenserklärung ist einmal jährlich, spätestens jedoch nach 12 Monaten Kita-Vertragslaufzeit und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten / Eltern unaufgefordert bei der Gemeinde Zeuthen, Sachgebiet Kitaangelegenheiten, einzureichen. Über eventuelle Änderungen der Benutzungsgebühren erhalten die Gebührenschuldner dann einen gesonderten Bescheid.
Erfolgt keine Einkommenserklärung (mit Vorlage entsprechender Belege) in der geforderten Art und Weise, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Höchstbenutzungsgebühr zu erheben.
- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Gastkinder

- (1) Für Gastkinder ist bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr) ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Tagessatz i. H. v. €5,00 erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird die Verpflegung, wie in § 6 genannt, angeboten.

§ 10

Schließzeiten

Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu vier Wochen geschlossen werden. In den Sommerferien schließen alle

Einrichtungen für zwei Wochen zur gleichen Zeit. Die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung werden von der Gemeinde Zeuthen durch öffentlichen Aushang im September des laufenden Jahres für das Folgejahr bekanntgegeben.

§ 11

Kündigung - Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten / Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Vorübergehende geplante Schließungen der Kita (lt. § 10) sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Kindereinrichtung oder das Abbrechen des Betreuungsverhältnisses ohne Beendigung des Betreuungsvertrages befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt bei betrieblichen Notwendigkeiten Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (4) Der Betreuungsvertrag (Kindertagesstätte oder Tagespflege) kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:
 - unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen,
 - Nichtbegleichung der Benutzungsgebühren nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung,
 - wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen,
 - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten. Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 12

In- und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

gez. Kubick

Bürgermeister

-Siegel-

Gebührentabellen: siehe Seite 11ff

Gebührentabelle der Monatsgebühr bei

einem unterhaltsberechtigtem Kind in der Kita

Krippenkinder 0 - 3 Jahre

Tabelle 1

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	23,00	26,00	29,00	32,00	35,00	37,00
2	1.022,58	33,00	37,00	40,00	44,00	48,00	52,00
3	1.278,23	42,00	47,00	51,00	56,00	61,00	66,00
4	1.533,88	56,00	61,00	66,00	70,00	75,00	80,00
5	1.789,52	70,00	75,00	80,00	84,00	89,00	94,00
6	2.045,17	80,00	84,00	89,00	94,00	98,00	103,00
7	2.300,81	94,00	98,00	103,00	108,00	112,00	117,00
8	2.556,46	108,00	112,00	117,00	122,00	127,00	131,00
9	2.812,11	124,00	129,00	134,00	138,00	143,00	148,00
10	3.067,75	141,00	145,00	150,00	155,00	159,00	164,00
11	3.323,40	159,00	164,00	169,00	173,00	178,00	183,00
12	3.579,04	173,00	178,00	183,00	187,00	192,00	197,00
13	3.834,68	192,00	197,00	202,00	206,00	211,00	216,00
14	ab 3.834,69	197,00	206,00	216,00	225,00	234,00	244,00

Gebührentabelle der Monats-

gebühr bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern in der Kita

Krippenkinder 0 - 3 Jahre

Tabelle 2

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	23,00	25,00	26,00	28,00	29,00	30,00
2	1.022,58	28,00	31,00	34,00	37,00	39,00	42,00
3	1.278,23	33,00	36,00	38,00	41,00	44,00	47,00
4	1.533,88	42,00	45,00	48,00	51,00	53,00	56,00
5	1.789,52	56,00	60,00	64,00	67,00	71,00	75,00
6	2.045,17	66,00	69,00	73,00	77,00	81,00	84,00
7	2.300,81	75,00	79,00	82,00	86,00	90,00	94,00
8	2.556,46	84,00	88,00	92,00	96,00	99,00	103,00
9	2.812,11	94,00	97,00	101,00	105,00	109,00	112,00
10	3.067,75	103,00	107,00	111,00	114,00	118,00	122,00
11	3.323,40	117,00	122,00	127,00	131,00	136,00	141,00
12	3.579,04	127,00	131,00	136,00	141,00	145,00	150,00
13	3.834,68	150,00	155,00	159,00	164,00	169,00	173,00
14	ab 3.834,69	159,00	166,00	173,00	180,00	187,00	195,00

Gebührentabelle der Monats-

gebühr bei

drei und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind in der Kita

/ Krippenkinder 0 - 3 Jahre

Tabelle 3

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	19,00	19,00	20,00	20,00	21,00	21,00
2	1.022,58	23,00	25,00	26,00	28,00	29,00	30,00
3	1.278,23	28,00	30,00	31,00	32,00	34,00	35,00
4	1.533,88	35,00	37,00	38,00	39,00	41,00	42,00
5	1.789,52	47,00	49,00	51,00	52,00	54,00	56,00
6	2.045,17	52,00	53,00	55,00	57,00	59,00	61,00
7	2.300,81	59,00	60,00	62,00	64,00	66,00	68,00
8	2.556,46	68,00	70,00	72,00	74,00	75,00	77,00
9	2.812,11	77,00	79,00	81,00	83,00	85,00	87,00
10	3.067,75	87,00	90,00	92,00	95,00	98,00	101,00
11	3.323,40	91,00	97,00	103,00	108,00	114,00	120,00
12	3.579,04	103,00	105,00	114,00	120,00	126,00	131,00
13	3.834,68	117,00	123,00	128,00	134,00	140,00	145,00
14	ab 3.834,69	131,00	136,00	141,00	145,00	150,00	155,00

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
einem unterhaltsberechtigten Kind in der Kita**

Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

Tabelle 4

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	19,00	22,00	24,00	27,00	30,00	33,00
2	1.022,58	26,00	30,00	33,00	37,00	41,00	45,00
3	1.278,23	35,00	39,00	43,00	46,00	50,00	54,00
4	1.533,88	45,00	48,00	52,00	56,00	60,00	63,00
5	1.789,52	61,00	65,00	68,00	72,00	76,00	80,00
6	2.045,17	70,00	74,00	78,00	82,00	85,00	89,00
7	2.300,81	82,00	86,00	90,00	93,00	97,00	101,00
8	2.556,46	94,00	97,00	101,00	105,00	109,00	112,00
9	2.812,11	108,00	112,00	115,00	119,00	123,00	127,00
10	3.067,75	120,00	123,00	127,00	131,00	135,00	138,00
11	3.323,40	134,00	138,00	143,00	148,00	152,00	157,00
12	3.579,04	141,00	145,00	150,00	155,00	159,00	164,00
13	3.834,68	162,00	166,00	171,00	176,00	180,00	185,00
14	ab 3.834,69	178,00	183,00	187,00	192,00	197,00	202,00

Gebührentabelle der Monatsgebühr bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern in der Kita

Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

Tabelle 5

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	16,00	18,00	19,00	21,00	22,00	23,00
2	1.022,58	23,00	26,00	28,00	30,00	33,00	35,00
3	1.278,23	28,00	30,00	33,00	35,00	37,00	39,00
4	1.533,88	35,00	37,00	40,00	42,00	45,00	47,00
5	1.789,52	47,00	50,00	52,00	55,00	58,00	61,00
6	2.045,17	52,00	54,00	57,00	60,00	63,00	66,00
7	2.300,81	59,00	61,00	64,00	67,00	70,00	73,00
8	2.556,46	68,00	71,00	74,00	76,00	79,00	82,00
9	2.812,11	80,00	82,00	85,00	88,00	91,00	94,00
10	3.067,75	89,00	92,00	95,00	97,00	100,00	103,00
11	3.323,40	101,00	105,00	108,00	112,00	116,00	120,00
12	3.579,04	105,00	109,00	113,00	117,00	120,00	124,00
13	3.834,68	124,00	129,00	134,00	138,00	143,00	148,00
14	ab 3.834,69	134,00	138,00	143,00	148,00	152,00	157,00

**Gebührentabelle der Monats-
gebühr bei**

drei und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind in der Kita

/ Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre

Tabelle 6

Zeile	Netto-Monats-Eink. bis €	6 h €	7 h €	8 h €	9 h €	10 h €	11 h €
1	766,94	14,00	15,00	16,00	17,00	18,00	19,00
2	1.022,58	19,00	20,00	21,00	22,00	22,00	23,00
3	1.278,23	22,00	24,00	25,00	27,00	28,00	30,00
4	1.533,88	28,00	30,00	31,00	32,00	34,00	35,00
5	1.789,52	37,00	39,00	41,00	43,00	45,00	47,00
6	2.045,17	42,00	44,00	46,00	48,00	50,00	52,00
7	2.300,81	47,00	49,00	52,00	54,00	56,00	59,00
8	2.556,46	54,00	56,00	59,00	61,00	63,00	66,00
9	2.812,11	63,00	66,00	68,00	70,00	73,00	75,00
10	3.067,75	70,00	73,00	76,00	79,00	82,00	84,00
11	3.323,40	80,00	82,00	85,00	88,00	91,00	94,00
12	3.579,04	84,00	87,00	90,00	93,00	96,00	98,00
13	3.834,68	98,00	102,00	106,00	110,00	113,00	117,00
14	ab 3.834,69	108,00	112,00	115,00	119,00	123,00	127,00

**Gebührentabelle der Monatsgebühr bei
unterhaltsberechtigtem Kind in der Kita**

Hortkinder

Tabelle 7

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	bis 5 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 10 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 15 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 20 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 25 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 30 h/Wo. Monatsbeitrag
1	766,94	3,00	7,00	10,00	14,00	16,00	18,00
2	1.022,58	5,00	9,00	14,00	19,00	21,00	23,00
3	1.278,23	5,00	10,00	16,00	21,00	23,00	26,00
4	1.533,88	6,00	11,00	17,00	23,00	26,00	28,00
5	1.789,52	7,00	14,00	21,00	28,00	31,00	34,00
6	2.045,17	8,00	16,00	25,00	33,00	36,00	38,00
7	2.300,81	9,00	18,00	28,00	37,00	40,00	43,00
8	2.556,46	10,00	21,00	31,00	42,00	45,00	48,00
9	2.812,11	12,00	23,00	35,00	47,00	50,00	52,00
10	3.067,75	13,00	26,00	39,00	52,00	54,00	57,00
11	3.323,40	14,00	28,00	42,00	56,00	60,00	64,00
12	3.579,04	15,00	30,00	46,00	61,00	65,00	68,00
13	3.834,68	16,00	33,00	49,00	66,00	70,00	75,00
14	ab 3.834,69	17,00	35,00	52,00	70,00	75,00	80,00

**Gebührentabelle der
Monatsgebühr bei
zwei unterhaltsberechtigten Kindern in der Kita**

Hortkinder

Tabelle 8

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	bis 5 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 10 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 15 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 20 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 25 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 30 h/Wo. Monatsbeitrag
1	766,94	4,00	7,00	10,00	14,00	15,00	16,00
2	1.022,58	4,00	8,00	12,00	16,00	18,00	19,00
3	1.278,23	5,00	9,00	14,00	19,00	20,00	22,00
4	1.533,88	5,00	11,00	16,00	21,00	22,00	24,00
5	1.789,52	6,00	12,00	17,00	23,00	25,00	27,00
6	2.045,17	7,00	14,00	21,00	28,00	30,00	33,00
7	2.300,81	8,00	16,00	25,00	33,00	35,00	37,00
8	2.556,46	9,00	19,00	28,00	37,00	40,00	42,00
9	2.812,11	11,00	21,00	31,00	42,00	45,00	47,00
10	3.067,75	12,00	23,00	35,00	47,00	50,00	52,00
11	3.323,40	13,00	26,00	39,00	52,00	54,00	57,00
12	3.579,04	14,00	28,00	42,00	56,00	59,00	62,00
13	3.834,68	15,00	30,00	46,00	61,00	65,00	68,00
14	ab 3.834,69	16,00	33,00	49,00	66,00	69,00	73,00

**Gebührentabelle der
Monatsgebühr bei
drei und jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind in der Kita**

/ Hortkinder

Tabelle 9

Zeile	Netto-Monats- Eink. bis €	bis 5 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 10 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 15 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 20 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 25 h/Wo. Monatsbeitrag	bis 30 h/Wo. Monatsbeitrag
1	766,94	2,00	4,00	7,00	9,00	10,00	11,00
2	1.022,58	3,00	7,00	10,00	14,00	15,00	16,00
3	1.278,23	4,00	8,00	12,00	16,00	18,00	19,00
4	1.533,88	5,00	9,00	14,00	19,00	21,00	22,00
5	1.789,52	5,00	10,00	16,00	21,00	23,00	25,00
6	2.045,17	6,00	13,00	19,00	26,00	28,00	30,00
7	2.300,81	7,00	15,00	22,00	30,00	32,00	34,00
8	2.556,46	9,00	17,00	26,00	35,00	37,00	40,00
9	2.812,11	10,00	20,00	30,00	40,00	42,00	45,00
10	3.067,75	11,00	22,00	34,00	45,00	47,00	49,00
11	3.323,40	12,00	24,00	37,00	49,00	52,00	55,00
12	3.579,04	13,00	26,00	39,00	52,00	54,00	57,00
13	3.834,68	14,00	28,00	42,00	56,00	60,00	64,00
14	ab 3.834,69	15,00	30,00	46,00	61,00	65,00	68,00

Beschluss-Nr. 66-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gem. § 26 Ordnungsrecht in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wie sie dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen**

Aufgrund der §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz - OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GV Bl. I S. 266) wird von der Gemeinde Zeuthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung für das Gebiet der Gemeinde Zeuthen folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören solche im Sinne straßenrechtlicher Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Benutzung der Anlagen und allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung behindert werden.
- (2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig, soweit es sich nicht um eine Sondernutzung im Sinne straßenrechtlicher Bestimmungen handelt.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist in Anlagen und Verkehrsflächen nicht gestattet:

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. zu übernachten,
4. zu ihrer Sicherung angebrachte Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
5. Hydranten, Straßenrinnen, Einflußöffnungen und Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 4

Nutzungsbeschränkungen

- (1) In den Anlagen und Verkehrsflächen ist die Ausübung gewerblicher Betätigung vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Eingangsbereich von Ein- und Ausgängen nicht gestattet, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen. Die im Land Brandenburg geltenden straßenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Es ist weiter nicht gestattet, die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. neben den Anlagen und Verkehrsflächen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln, Straßen-, Hausnummern- und Verkehrsschilder sowie andere öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen,
 2. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
 3. Schmutz- und Abwässer auszuschütten, Abfallstoffe und Unkraut abzulagern,
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen,
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 7**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 8**Papierkörbe/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt angefallener Abfall darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 9**Abfallbehälter/Sperr- und Sammelgut**

- (1) Das Aufstellen der Abfallbehälter hat an dem Tag der Abfuhr bzw. am Abend des Vortages so zu erfolgen, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
- (2) Sperrgut ist entsprechend der Kreissatzung (Abfallsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald) an den festgesetzten Entsorgungstagen bis 6.00 Uhr so herauszustellen und zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert wird. Stehengebliebenes Sperrgut ist nach 22.00 Uhr hereinzunehmen.
- (3) Zur Abholung vorgesehene Sammelgut ist am Sammlungstag oder am Abend des Vortages so am Rande des Bürgersteiges bzw. des Weges aufzustellen, dass eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Wird das Sammelgut nicht bis 22.00 Uhr abgeholt, ist es von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 10**Tierhaltung**

- (1) Unzulässig ist, als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines Hundes, diesen ohne Aufsicht frei herumlaufen zu lassen. Die Gefährdung der Passanten, insbesondere ein Anspringen durch den Hund, muss ausgeschlossen sein.
- (2) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu beseitigen.

§ 11**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von vierzehn Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 12**Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 - a) Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
 - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 13**Hecken, Äste und Zweige**

- (1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5,00 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

§ 14**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 15**Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 3. die Nutzungsbeschränkungen gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,
 5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung,
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 8 der Verordnung,
 8. das Gefährdungsverbot durch Müllgefäße/Sperr- und Sammelgut gemäß § 9 der Verordnung,
 9. das Gefährdungs- und Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 10 der Verordnung,
 10. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gemäß § 11 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist,
 11. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 12 der Verordnung,
 12. die Bestimmungen über Hecken, Äste und Zweige gemäß § 13 der Verordnung,
 13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02. Mai 1968 in der derzeit gelten-

den Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 67-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule am Wald in Zeuthen, Forstallee 66

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Bildung des Schulbezirkes für die Grundschule am Wald in Zeuthen. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 38-08/97 vom 27.08.1997 – Satzung zur Bildung des Schulbezirks für den Grundschulbesuch in der Gemeinde Zeuthen – außer Kraft gesetzt.

**Satzung
zur Bildung des Schulbezirks
für die Grundschule am Wald, Forstallee 66**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 106 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 100 Abs. 1 sowie § 91 Abs. 3 Pkt. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung zur Bildung des Schulbezirks für die Grundschule am Wald in Zeuthen beschlossen:

§ 1

Schulbezirk

- (1) Für die Grundschule am Wald, Forstallee 66 ist der Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Zeuthen. Der Schulbezirk endet an den Ortsgrenzen der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Schüler und Schülerinnen, die in der Gemeinde Zeuthen ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die zuständige Schule, d. h. die Grundschule am Wald. Hier erfolgt die Erstanmeldung der Zeuthener Schulanfänger und auch Zuzugsmeldungen sind dort vorzunehmen.

§ 2

Zuständige Schule

- (1) Nach § 106 (1) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg –BbgSchulG- vom 12. April 1996, in der derzeit geltenden Fassung, muss für jede Grundschule, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, der Schulbezirk bestimmt werden, für den die Grundschule die örtliche zuständige Schule ist.
- (2) Die örtlich zuständige Grundschule für die Gemeinde Zeuthen ist die Grundschule am Wald in Zeuthen, Forstallee 66.

§ 3

Besuch einer anderen Schule

- (1) Das Staatliche Schulamt entscheidet auf Antrag der Eltern nach § 106 des BbgSchulG über die Möglichkeit des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule durch Zeuthener Kinder.
- (2) Die entstehenden Schulkosten für den Schulbesuch der Zeuthener Grundschüler an einer anderen Schule, hat die Gemeinde Zeuthen als Schulträger der eigentlichen zuständigen Grundschule, dem

Schulträger der neuen Grundschule nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 68-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Betreff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen gemäß Anlage dieses Beschlusses.

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen**

Aufgrund des § 5 (1) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Soweit für Werbeeinrichtungen (Litfaßsäulen, Anschlagtafeln u. ä. Einrichtungen) sowie für besondere Veranstaltungen (Zirkusveranstaltungen, Kirmes u. a.) privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis- u. Gebührenpflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz, Gestattungen) nicht berührt.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte

für Waren und Abfallbehälter in Gehwegen (zu den Abholzeiten).

- b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- u. stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Plakatwerbungen der politischen Parteien innerhalb der geschlossenen Ortslage aus Anlass von Wahlen jeweils 3 Monate vor dem Wahltag.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Es können dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs gemäß Anlage , der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechtes nicht bedarf.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer den Antrag gestellt hat oder durch ihn unmittelbar begünstigt wird;
 - b) wer die Gebühr durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenmaßstab

Innerhalb des Gebührentarifs gem. Anlage bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße. Soweit nach dem Gebührentarif gem. Anlage für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs gem. Anlage erhoben.
- (2) Weitere anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, Sonderreinigung u.ä. sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren ohne besondere Aufforderung im Voraus zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13

Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft.

Zeuthen, den 22.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Zeuthen

gebührentarif

a) Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei angefangenen Monaten wird eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt
- 2. 1/30 der Monatsgebühr
- 3. Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet
- 4. Die Mindestgebühr beträgt 8,00 €

b) Gebühren

lfd. Nr	Gebührentatbestände	Gebühr
1.	Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, soweit in diesem Tarif nicht näher bezeichnet	2,80 €/qm/Monat
2.	Rufsäulen, Uhrensäulen u.ä. Einrichtungen	2,50 €/qm/Monat
3.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitsgeräte, Bauzäune, Arbeitswagen sowie Gegenstände aller Art, deren Lagerung mehr als 24 Stunden dauert	bis zu 4 Wo über 4 Wo
	unbefestigtes Straßenland	0,30 €/qm/Tag 0,45 €/qm/Tag
	befestigtes Straßenland	0,50 €/qm/Tag 0,75 €/qm/Tag
4.	Aufstellen und Anbringen von Werbeflächen	21,30 €/qm/Monat
5.	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände, Losverläufer	0,90 €/qm/Monat

6. Privatrechtliche Werbe- und Warenauslagen	3,40 €/qm/Monat
7. Verkauf von Weihnachtsbäumen	2,20 €/qm/Monat
8. Tische und Sitzgelegenheiten	1,50 €/qm/Monat
9. Transparente, Schilder, Plakatständer	2,50 €/qm/Monat
10. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	5,00 €/qm/Tag
11. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,50 – 7,70 €/qm/Monat
12. Standgebühr für Gewerbetreibende im Reisegewerbe	3,30 €/qm/Tag
13. Standgebühr für festgesetzte Marktveranstaltungen	0,30 €/lfd.m /Tag

Beschluss-Nr. 69-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei

Betreff: Beschluss über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die der Beschlussvorlage anliegende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Nach Maßgabe der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Okt. 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Steuergegenstand
§ 2	Steuerpflicht, Haftung
§ 3	Steuermaßstab und Steuersatz
§ 4	Steuerbefreiung
§ 5	Steuerermäßigung
§ 6	Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
§ 7	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 9	Meldepflicht
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwah-

rung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

a) den ersten Hund	48,00 €
b) den zweiten Hund	60,00 €
c) jeden weiteren Hund	90,00 €
d) für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich pro Hund	360,00 €
 - (2) Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch einen Biss geschädigt haben, ohne dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild und andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
 - (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a):
 - American Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Staffordshire Bullterrier und
 - Tosa Inu.
 - (4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
 - Alano,
 - Bullmastiff
 - Cane Corso,
 - Dobermann
 - Dogo Argentino,
 - Dogue de Bordeaux,
 - Fila Brasileiro,
 - Mastiff,
 - Mastin Espanol,
 - Mastino Napoletano,
 - Perro de Presa Canario
 - Perro de Presa Mallorquin und
 - Rottweiler.
- Wird durch den Hundehalter ein Negativzeugnis gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c).
- (5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hund nach Abs. 2, 3 und 4 finden die Steuer-

befreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Zeuthen aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
 - oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die
 - a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für einen Hund auf Antrag um die Hälfte gesenkt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Gemeinde darzulegen.
- (2) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung nach § 4 und Steuerermäßigung nach § 5) wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist schriftlich bei der Gemeinde Zeuthen, Abteilung Steuern, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen zu stellen.
Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Zeuthen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten

worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt– für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 1. Juli bzw. in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder –wenn die Hunde ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind– innerhalb von zwei Wochen, nach dem die Hunde drei Monate alt geworden sind, bei der Gemeinde Zeuthen anzumelden.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Gefährliche Hunde sind bei der Gemeinde entsprechend des Abs. 1 gesondert im Ordnungsamt und Steueramt anzumelden.
- (3) Nach der Anmeldung wird von der Gemeinde Zeuthen für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die Vorschriften der HundehV bleiben unberührt. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Zeuthen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt bzw. übersandt.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Zeuthen abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Auskunftspflicht

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Hundehalter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihm von der Gemeinde übersandten Nachweise bzw.

Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Nachweise bzw. Formulare wird die Verpflichtung zur An- bzw. Abmeldung der Hunde nach § 9 Abs. 1, 2 oder 4 der Satzung nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs.2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 Hunde bzw. gefährliche Hunde nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Hundehalter oder deren Stellvertreter entgegen § 10 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt und die Nachweisungen nicht oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21. 11. 2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 70-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Kämmerer

Betreff: Erlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuer)

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen in der anliegenden Fassung (Zweitwohnungssteuersatzung)

ZWEITWOHNUNGSSTEUERSATZUNG der Gemeinde Zeuthen

Gemäß der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2,3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung der §§ 556 (1) und 558 (2) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 21. Nov. 2007 folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Steuermaßstab
- § 5 Steuersatz
- § 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeige- und Mitteilungspflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Zeuthen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt bzw. zeitweilig nicht genutzt wird.
- (3) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Bungalows und ähnlichen Bauwerken, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt sind und folgende Voraussetzungen aufweisen:
 - mindestens 24 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung haben.
- (4) Nicht der Steuer unterfallen:

Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs.2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Nr. 8 S.1 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauerhaften Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

§ 3**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Zweitwohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.
Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Zweitwohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinsam Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4**Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Grundmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Mietvertrag) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.
Die Grundmiete ist der eigentliche Mietzins ohne Berücksichtigung der entstehenden Betriebskosten sowie der sonstigen Nebenkosten. Die Betriebskosten nach § 556 Abs. 1 BGB sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen.
- (3) Bei Eigennutzung oder Überlassung unter Wert (Abweichung von mehr als 20 % von der ortsüblichen Vergleichsmiete gem. § 558 Abs.2 BGB) wird der jährliche Mietaufwand für die Zweitwohnung entsprechend dem gültigen Mietspiegel der Gemeinde Zeuthen ermittelt.
Ist der Mietspiegel nicht anwendbar, wird der jährliche Mietaufwand in Anlehnung an die übliche Miete geschätzt, die für Räume vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Gemeinde Zeuthen oder umliegender Gemeinden regelmäßig bezahlt wird.

§ 5**Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10% des ermittelten jährlichen Mietaufwandes nach § 4.

§ 6**Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7**Anzeige- und Mitteilungspflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Zeuthen in 15738 Zeuthen, Schillerstr.1 innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Zeuthen innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.
- (3) Die Mitteilung der Anzeige über die Inbesitznahme bzw. das Innehaben einer Zweitwohnung gem. § 7 Abs. 1 u. 2 hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erfolgen.
- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 7 Abs.1 u. 2 sind die im

§ 3 Abs.1 genannten Personen verpflichtet, alle für die Steuererhebung erforderlichen Daten auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck, nach gesonderter Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen, innerhalb einer Woche mitzuteilen.

- (5) Veränderungen gegenüber den Mitteilungen gem. § 7 Abs. 3 und 4 sind der Gemeinde Zeuthen innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
- (a) entgegen § 7 Abs.1 die Inbesitznahme oder entgegen § 7 Abs.2 das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- (b) entgegen § 7 Abs. 3 die Mitteilung auf dem entsprechenden Vordruck der Gemeinde über den jährlichen Mietaufwand, die Wohnfläche, den Ausstattungsgrad, die Eigennutzung oder den unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt bzw. Veränderungen dazu gem. § 7 Abs. 5 nicht oder nicht fristgemäß schriftlich oder zur Niederschrift anzeigt,
- (c) entgegen § 7 Abs. 4 nach gesonderter Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen die im amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzugebenden Daten zur Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig vornimmt, und es dadurch ermöglicht, zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. (Abgabengefährdung)
- (2) Gemäß § 15 Abs.3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick

Bürgermeister

- Siegel-

Beschluss-Nr. 71-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung

ALLGEMEINE SATZUNG**der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 - 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
 - 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Brücken
 - h) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen an diesen Straßen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 7) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 8) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,

- 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Gewerbe- und Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
1. Anliegerstraße/Anliegerwege			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	40 v. H.
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v. H.
c) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v. H.
e) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v. H.
g) Mischverkehrsflächen	je 7,00 m	je 7,00 m	40 v.H.
h) Sonderbauwerke der Regenentwässerung (Staukanal, Sickerbecken)	-	-	65 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v. H.
h) befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehweg	Je 9,50 m	Je 9,50 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Gewerbe- und Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
3. Hauptverkehrsstraßen			
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v. H.
h) befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehweg	Je 9,50 m	Je 9,50 m	70 v.H.
4. verkehrsberuhigter Bereich und Geschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	Nicht vorgesehen	8,50 m	60 v. H.
b) Parkstreifen	Nicht vorgesehen	je 2,50 m	60 v. H.
c) Gehweg	Nicht vorgesehen	je 2,50 m	50 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
e) unselbständige Grünanlage	Nicht vorgesehen	je 2,00 m	60 v. H.
f) befestigte Vorflächen zwischen Gebäude und Gehweg	Nicht vorgesehen	Je 9,50 m	70 v.H.
g) Mischverkehrsflächen	Nicht vorgesehen	18,00 m	60 v.H.
h) Sonderbauwerke der Regenentwässerung (Staukanal, Sickerbecken)	-	-	65 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 - 1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - 2. Hauptschließungsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
 - 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen,
 - 4. Verkehrsberuhigter Bereich und Geschäftsstraßen:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden

- dürfen und die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (10) Die Zuordnung der Straßen zu den Straßenarten ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:
 - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen 1,75
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 2,25
 - f) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können 0,5
(z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder)
 - g) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,03
 - h) Wohnanlage entsprechend a) bis e) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Voll-

geschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

- (5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7

Kosten-spaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die Parkstreifen,
- 7. die Beleuchtungsanlagen,
- 8. die Oberflächenentwässerung,
- 9. unselbstständige Grünanlagen,
- 10. kombinierte Rad- und Gehwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kosten-spaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche an-rechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
 - 1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 - 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 - 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 72-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Haselnußallee

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Haselnußallee – Straßenbaubeitragssatzung Haselnußallee

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Haselnußallee (Straßenbaubeitragssatzung-Haselnußallee)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Haselnußallee (Straßenbaubeitragssatzung-Haselnußallee) beschlossen:

§ 1**Anlagenbegriff und Geltungsbereich**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Haselnußallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauerberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Anliegerstraßen	Anteil der Gemeinde
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als
 1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- (4) Die Haselnußallee ist eine Anliegerstraße.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht: bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6**Beitragsatz**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 7.507,63 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 3.003,05 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet 25.236 m²
- (4) Der Beitragsatz für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Haselnußallee beträgt: 0,1785€/m².

§ 7**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten

natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

**§ 8
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9
Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 73-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Hoherlehmer Straße

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Hoherlehmer Straße – Straßenbaubeitragssatzung Hoherlehmer Straße

**SATZUNG
der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen in der Hoherlehmer Straße
(Straßenbaubeitragssatzung-Hoherlehmer Straße)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Hoherlehmer Straße (Straßenbaubeitragssatzung Hoherlehmer Straße) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines
(Erschließungsanlagenbegriff)**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.
- (3) Diese Straßenbaubeitragssatzung gilt für die als Mischverkehrsfläche ausgebauten Hoherlehmer Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - f) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - g) unselbständige Grünanlagen,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

§ 4**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:
- (4)

bei Straßenart	anrechenbare Breiten innerhalb der Ortslage	Anteil der Gemeinde
Anliegerstraße		
a) Mischverkehrsfläche	7,00 m	40 v. H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	40 v. H.
c) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	40 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (5) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Im Sinne des Absatz 3 gelten als Anliegerstraßen/ Anliegerwege: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Die Hoherlehmer Straße ist eine Anliegerstraße.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
 - d) Wohnanlage entsprechend a) bis c) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschosfläche.

§ 6**Beitragsatz**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 315.818,63 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 126.327,46 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet: 48.097,85 m²
- (4) Der Beitragsatz für den Ausbau der Hoherlehmer Straße beträgt: 3,9397 €/m².

§ 7**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 74-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Kirschenallee

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Kirschenallee – Straßenbaubeitragssatzung Kirschenallee

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Kirschenallee (Straßenbaubeitragssatzung-Kirschenallee)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Kirschenallee (Straßenbaubeitragssatzung-Kirschenallee) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Kirschenallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauerberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Anliegerstraßen	Anteil der Gemeinde
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als
 1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- (4) Die Kirschenallee ist eine Anliegerstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht: bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 5.362,59 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 2.145,03 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet: 16.075 m²
- (4) Der Beitragsatz für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Kirschenallee beträgt: 0,2002 €/m².

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehre-

re Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 75-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten Lindenallee/Fontaneallee

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Lindenallee/Fontaneallee

SATZUNG der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Lindenallee/Fontaneallee

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten Lindenallee/Fontaneallee beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten, die sich in der Lindenallee und Fontaneallee befinden oder errichtet werden sollen. Der Bereich wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Gemeinde Wildau (Flur 2 der Gemarkung Wildau, Flurstück 329 und Flur 17 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 42/1) im Süden und durch die Einmündung der Straße an der Eisenbahn (Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 79 und 141) im Norden. (siehe Anlage Lageplan zur Satzung).

§ 2 Umfang des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (3) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 4 Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für welches eine Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten wurde. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 76-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über den Kostenersatz für Grundstückszufahrten beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Grundstückszufahrten, die sich innerhalb und außerhalb bebauter Ortsteile der Gemeinde Zeuthen befinden oder errichtet werden sollen.

§ 2

Umfang des Kostenersatzes

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen.
- (2) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (3) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.

§ 4

Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist, für welches

eine Grundstückszufahrt hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten wurde. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 77-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Kurparkring

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Kurparkring - Straßenbaubeitrags

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Kurparkring (Straßenbaubeitragssatzung-Kurparkring)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Kurparkring (Straßenbaubeitragssatzung-Kurparkring) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Kurparkring und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vortei-

le, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Anliegerstraßen	Anteil der Gemeinde
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als
1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege:
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- (4) Die Kirschenallee ist eine Anliegerstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:
- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht: bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 10.725,18 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 4.290,07 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet: 41.240 m²
- (4) Der Beitragsatz für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Kurparkring beträgt: 0,1560 €/m².

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 78-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Münchener Straße

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Münchener Straße - Straßenbaubeitragssatzung Münchener Straße

**SATZUNG
der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen Münchener Straße
(Straßenbaubeitragssatzung-Münchener Straße)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Münchener Straße (Straßenbaubeitragssatzung-Münchener Straße) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Münchener Straße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauerberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Anliegerstraßen	Anteil der Gemeinde
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als
 1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- (4) Die Münchener Straße ist eine Anliegerstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht: bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 3.653,23 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 1.461,29 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet: 7.234,91 m²
- (4) Der Beitragsatz für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Rühlering beträgt: 0,5049 €/m².

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags-

bescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2005 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 79-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Parkstraße/Delmenhorster Straße

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Parkstraße/Delmenhorster Straße - Straßenbaubeitragssatzung Parkstraße/Delmenhorster Straße

SATZUNG der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Parkstraße / Delmenhorster Straße (Straßenbaubeitragssatzung-Parkstraße/Delmenhorster Straße)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Parkstraße/Delmenhorster Straße (Straßenbaubeitragssatzung Parkstraße/Delmenhorster Straße) beschlossen:

§ 1 Allgemeines (Erschließungsanlagenbegriff)

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.
- (3) Diese Straßenbaubeitragssatzung gilt für die ausgebauten Nebenanlagen der Parkstraße und Delmenhorster Straße.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten innerhalb der Ortslage	Anteil der Gemeinde
Haupterschließungsstraßen		
d) Gehweg mit Radfahren erlaubt	2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Absatz 3 gelten als Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücke und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Die Parkstraße und die Delmenhorster Straße sind Haupterschließungsstraßen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichti-

gung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,00
- b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
- c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
- d) Wohnanlage entsprechend a) bis c) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Vorverteilung)

- (1) Grenzen sowohl baulich, gewerblich bzw. in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke als auch in anderer Weise nutzbare Grundstücke an eine Anlage, so wird der Vorteil für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage für die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke höher bewertet als der Vorteil der nicht in dieser Weise nutzbaren Grundstücke.
- (2) Zu diesem Zweck wird der umlagefähige Aufwand vor der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Vorverteilungsregelung angesetzt.
 - 1. Kategorie 1**
baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke 9/10 des beitragsfähigen Aufwandes
 - 2. Kategorie 2**
in anderer Weise nutzbare Grundstücke 1/20 des beitragsfähigen Aufwandes
- 3. Die Gemeinde trägt den restlichen Aufwand in Höhe von 1/20 des beitragsfähigen Aufwandes
- (3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn sich eine beitragsfähige Maßnahme nur auf eine von beidseitig vorhandenen gleichen Teileinrichtungen, die ihrer Funktion nach jeweils vorwiegend für eine Straßenseite bestimmt sind, erstreckt.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: 216.432,17 €
- (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: 131.243,82 €
- (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet: 111.697,50 m²
- (4) Der Beitragssatz für den Ausbau der Nebenanlagen Parkstraße/ Delmenhorster Straße beträgt bei baulich nutzbaren Grundstücken 0,7627 €/m².

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten

natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 80-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Rühlering

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Rühlering - Straßenbaubeitragssatzung Rühlering

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Rühlering (Straßenbaubeitragssatzung-Rühlering)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am

21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Rühlering (Straßenbaubeitragssatzung-Rühlering) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Rühlering und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Anliegerstraßen	Anteil der Gemeinde
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als
 1. Anliegerstraßen/ Anliegerwege: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- (4) Der Rühlering ist eine Anliegerstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des

unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

- | | |
|---|------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,00 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht: bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

§ 6

Beitragssatz

- | | |
|---|---------------------------|
| (1) Der beitragsfähige Aufwand für die Ausbaumaßnahme beträgt: | 9.652,67 € |
| (2) Der Aufwand der Gemeinde beträgt: | 3.861,07 € |
| (3) Die mit Nutzungsfaktoren vervielfachten Grundstücksflächen betragen im Abrechnungsgebiet: | 31.961,25 m ² |
| (4) Der Beitragssatz für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Rühlering beträgt: | 0,1812 €/m ² . |

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
- aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;

- aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 - aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr. 81-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Lindenallee/Fontaneallee der Gemeinde Zeuthen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Satzung der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee – Straßenbaubeitragssatzung Lindenallee/Fontaneallee

SATZUNG

der Gemeinde Zeuthen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee (Straßenbaubeitragssatzung Lindenallee/Fontaneallee)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Lindenallee und Fontaneallee (Straßenbaubeitragssatzung Lindenallee/Fontaneallee) beschlossen:

§ 1

Allgemeines (Anlagenbegriff)

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der Lindenallee und Fontaneallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Ortsgrenze zur Gemeinde Wildau (Flur 2 der Gemarkung Wildau, Flurstück 329 und Flur 17 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 42/1) im Süden und durch die Einmündung an der Eisernbahn (Flur 16 der Gemarkung Miersdorf, Flurstück 79 und Flurstück 141) im Norden. (siehe Anlage Lageplan zur Satzung)

- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücken. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Gehwegen, Gehweg mit Radnutzung,
 - b) Beleuchtungseinrichtungen,
 - c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - d) unselbständige Grünanlagen,
 3. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung, § 7) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung, § 8) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten bzw. Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung mit der Bestätigung des Bauprogrammes.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Gewerbe- und Industriegebieten	innerhalb der Ortslage	
3. Hauptverkehrsstraßen			
d) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Faktor vervielfacht:
- | | |
|---|------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß | 1,00 |
| b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,50 |
| d) bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen | 1,75 |

- e) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,03
- f) Wohnanlage entsprechend a) bis e) multipliziert mit der Anzahl der Wohngebäude.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur die Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zulegen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.
- (6) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken und Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschößflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschößfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau veranlagt.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Gehwege,
 4. die Beleuchtungsanlagen,
 5. die Oberflächenentwässerung,
 6. unselbstständige Grünanlagen,
 7. Gehweg mit Radnutzung
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der für die Maßnahme voraussichtlichen Betragsschuld erheben.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
 1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13**Wirtschaftswege und sonstige Straßen**

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 14**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

gez. Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

B E S C H L Ü S S E – Nicht öffentlich**Beschluss-Nr. H 82-11/07**

Beschluss-Tag: 08.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück, Flurstück 312 der Flur 11, Gemarkung Miersdorf mit einer Größe von 603 m². Der Kaufpreis beträgt 46.431,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 75.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen beantragt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr. H 83-11/07

Beschluss-Tag: 08.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Auftragsvergabe für den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 15.11.2007 bis zum 31.03.2008

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag für den Winterdienst für den Zeitraum vom 15.11.2007 bis 31.03.2008 an die Firma RUWE GmbH, Warschauer Straße 34-38, 10243 Berlin, mit eventueller Option auf eine einjährige Vertragsverlängerung, zu vergeben.

Beschluss-Nr. 84-11/07

Beschluss-Tag: 21.11.2007

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Auftragsvergabe zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation in Zeuthen Falkenhorst, Teilvorhaben 2

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Regenwasserkanalisation in Zeuthen, Falkenhorst, Teilvorhaben 2 an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH, OT Freiwalde, Chausseestraße 5, 15910 Bersteland zu Lasten der Haushaltsstelle 700.940 des Investitionshaushaltes zu vergeben.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung**Schließung der Gemeindekasse wegen Jahresabschluss 2007**

Am 03.01.2008 bleibt die Gemeindekasse und die Steuerabteilung wegen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2007 geschlossen.

**Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch in der Gemeinde Zeuthen**

Gemäß § 37 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2008 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August die Schulpflicht. Die Einschulungsfeier findet am Samstag, dem 30.08.2008 statt. Der 1. Unterrichtstag des Schuljahres ist der 01.09.2008. Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres gemäß § 37 Abs. 4 BbgSchulG in die Schule aufgenommen werden, wenn sie zweifelsfrei als schulreif anzusehen sind. In begründeten Ausnahmefällen gilt das auch für Kinder, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der zuständigen Grundschule am Wald Zeuthen, Forstallee 66, im Schulbüro anzumelden und persönlich vorzustellen.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt in diesem Jahr, aufgrund der veränderten Ferienzeiten, etwas eher

1. Anmeldemöglichkeit: (im Dezember 2007)

Donnerstag, den 13.12.07 von 15.00-19.00 Uhr und
Freitag, den 14.12.07 von 14.00-18.00 Uhr

2. Anmeldemöglichkeit (im Januar 2008)

Freitag, den 18.01.08 von 14.00-18.00Uhr und
Sonnabend, den 19.01.08 von 09.00-13.00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes (bzw. das Familienstammbuch) und der Personalausweis der Eltern vorzulegen.

C. Schleifring
Schulleiterin

Ende des amtlichen Teils

Impressum**"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"**

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
10178 Berlin, Panoramastraße 1,
Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner

Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

junge Philharmonie

Brandenburg

Landesjugendsinfonieorchester



Kulturzentrum Zeuthen Schulstraße 4 Beginn: 19.00 Uhr

Neujahrskonzert 2008

Samstag, 12. Januar 2008

Die Junge Philharmonie Brandenburg spielt „Winterträume“ von Peter Tschaikowsky
Walzer von Johann Strauß und Ausschnitte aus „Die lustigen Weiber von Windsor“
Künstlerische Leitung: Sebastian Weigle

Karten 14 – 18 Euro / 12 – 16 Euro (ermäßigt – Schüler, Studenten, Rentner) Kartenvorverkauf: Musikladen Brusgatis (Königs Wusterhausen) |
Reisebüro Steinhöfel, Reisebüro am Miersdorfer See (gegenüber EDEKA), Lord-Shop am Bahnhof (Zeuthen) | Buchhandlung Schattauer,
Reisebüro Rieck (Eichwalde)

Veranstalter: Gemeinde Zeuthen | Einlass ab 18.30 Uhr | Informationen: www.kulturwerk-zews.de

Das Konzert wird gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.